

Mitteilung an die Anleger von HBL AM Anlagelösung

Anlagefonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Anlagefonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

1. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 Ziff. 4)

Die Anteilsklasse «P-Dist» und «I2-Dist» sollen neu lanciert werden. Die beiden neuen Anteilsklassen sind ausschüttend und sollen allen Anlegern angeboten werden. Ziff. 4 soll entsprechend ergänzt werden und wie folgt lauten:

«P-Dist»: Anteile der Anteilsklasse «P-Dist» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht eine erforderliche Mindestzeichnung, welche im Prospekt erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «P-Dist» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P-Dist» ausgeschlossen. Die Anteilsklasse «P-Dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «P» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.

«I2-Dist»: Anteile der Anteilsklasse «I2-Dist» werden allen Anlegern angeboten. Es besteht eine erforderliche Mindestzeichnung, welche im Prospekt (Ziff. 1.5 Tabelle) erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I2-Dist» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «I2-Dist» ausgeschlossen. Die Anteilsklasse «I2-Dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I2» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.

2. Verwendung des Erfolgs (§ 22)

Aufgrund der Einführung von ausschüttenden Anteilklassen wird § 22 wie folgt ergänzt:

1. Der Nettoertrag der Anteilsklassen «P-Dist» und «I2-Dist» wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet oder für die Anteilsklassen «P», «I» und «I2» dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen und Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages (inkl. vorgetragener Erträge) einer Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

4. Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

3. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a. - g. KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in den Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die unter Ziffer 2 zuvor genannten

Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, 4052 Basel, bei der Depotbank UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45m 8001 Zürich und bei der Hypothekarbank Lenzburg bezogen werden.

Basel und Zürich, 8. Januar 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenplatz 6
CH-4052 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

23.146